

Satzung der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Sindelfingen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Die Firma der Gesellschaft lautet SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft.
- 2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sindelfingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Betreuung und Veräußerung von mittel- oder langfristig orientierten Beteiligungen, insbesondere Kapitalbeteiligungen an deutschen oder ausländischen Unternehmen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung, sowie die Vermögensverwaltung auf eigene Rechnung.
- 2.) Gegenstand des Unternehmens ist schließlich die Erstellung von Gebäuden jeder Art sowie das Erwerben und Verkaufen von Grundstücken und Gebäuden oder Gebäudeteilen mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken in der Region der Stadt Leipzig und in Baden-Württemberg und, soweit die Gesamtwohnfläche der zum Erwerb anstehenden Immobilie zum Erwerbszeitpunkt 15 % der Gesamtwohnfläche des Immobilienportfolios der Gesellschaft zum Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigt, auch in anderen Regionen gelegene Immobilien sowie generell von Immobilien mit überwiegend gewerblicher Nutzung im In- und Ausland. Der Gegenstand umfasst weiterhin das Vermitteln und das Nachweisen von Vertragsabschlüssen nach § 34 c Abs. 1 GewO und alle sonstigen Tätigkeiten des § 34 c GewO sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte.
- 3.) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 1.) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.930.000 Euro (in Worten: drei Millionen neunhundertdreißigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 3.930.000 Stückaktien.
- 2.) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen. Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister gemäß § 67 AktG, sofern sie natürliche Personen sind, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, sofern sie juristische Personen sind, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
- 3.) Das Grundkapital der Gesellschaft wird in Form einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Ausstellung einer Einzelurkunde wird ausgeschlossen.
- 4.) Die Gewinnanteilscheine werden ebenfalls in Form einer Globalurkunde verbrieft.
- 5.) Genehmigtes Kapital 2022:
Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Juli 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 1.990.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.990.000 neuer, auf den Namenlautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen erfolgen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG).

Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nichtübersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

- 6.) Das Grundkapital ist um bis zu nominal 100.000 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durch Ausgabe von bis zu 100.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe und nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber

der Optionsrechte, die im Rahmen des Optionsplans der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft aufgrund der am 3. Juli 2002 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2002). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen und die Satzung diesbezüglich anzupassen.

- 7.) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.375.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.375.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2012 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 4 Bekanntmachungen

- 1.) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären nach Maßgabe von § 30b Abs. 3 WpHG Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- 3.) Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- 2.) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist jedes Mitglied zur Einzelvertretung berechtigt. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.
- 3.) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- 1.) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

- 2.) Amtsniederlegung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 3.) Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit gerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
- b) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht ordnungsgemäß angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einer Woche der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu widersprechen. Der

Beschluss wird erst wirksam, wenn dem Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb dieser Frist kein Widerspruch zugegangen ist.

- c) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Beschlussfassungen können im Einzelfall auch im Wege des Umlauf-Verfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail oder Videokonferenz) erfolgen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend.
- d) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen oder zur Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung aufgefordert sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Ein Mitglied wirkt auch dann an der Beschlussfassung mit, wenn es sich der Stimme enthält.
- e) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- f) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag; dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vorsitzende der Stimme enthält.

4.) Ermächtigungen

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

5.) Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben seinen Auslagen und den Vorteilen aus einer von der Gesellschaft auf Rechnung der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Dieser Beschluss gilt solange, bis er durch einen neuen Beschluss abgelöst wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1 ½-fache dieses Betrags. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit

zum Aufsichtsrat. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

6.) Zustimmungsvorbehalte

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie deren Umfang nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können. Einzelheiten werden durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 7

Hauptversammlung

1.) Ort und Einberufung

- a) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Umkreis von 100 Kilometern oder in einer deutschen Großstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
- b) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einzuberufen; der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

2.) Anmeldung zur Hauptversammlung

- a) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
- b) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
- c) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

3.) Stimmrecht und Bevollmächtigung

- a) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- b) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein durch die Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 135 AktG erfolgen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (126 b BGB) oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4.) Beschlussfassung

- a) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Schreibt das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vor, so wird diese mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- b) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so werden die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl zur engeren Wahl gestellt.

5.) Vorsitz der Hauptversammlung

- a) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Hauptversammlung unter Leitung desjenigen Aktionärs oder Aktionärsvertreters, der in der Hauptversammlung die meisten Stimmen vertritt, den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- b) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.
- c) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 8

Satzungsneufassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 9 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Wirksamkeitsklausel

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Fall die ungültige Bestimmung durch eine Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe Zweck erreicht wird.

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.112,92 (= DM 10.000,-) einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

**Bescheinigung des Notars
nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Zu der vorstehenden Fertigung der Satzung der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Sindelfingen wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut der Satzung in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats der SM Wirtschaftsberatungs Aktiengesellschaft vom 10. März 2025 beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

70469 Stuttgart, den 3. Juli 2025




Dr. Theo Luy
- Notar -